



"Bundes-Notbremse" gilt seit dem 24. April 2021

Der Bundestag hat am 21. April 2021 eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes und damit eine sogenannte Bundes-Notbremse beschlossen, die seit dem 24. April 2021 gilt.

Folgende zusätzliche Maßnahmen sollen gelten, wenn in einem Landkreis oder einer Stadt die 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen hintereinander über 100 liegt:

Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur mit einer weiteren Person eines anderen Hausstandes gestattet, Kinder unter 14 Jahre werden nicht mitgezählt. An **Bestattungen** dürfen bis zu 30 Personen teilnehmen.

- **Geschäfte des täglichen Bedarfs** bleiben weiterhin geöffnet (Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel).
- **Die Öffnung von weiteren Ladengeschäften** und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist grundsätzlich untersagt. Die Abholung vorbestellter Ware ist jedoch zulässig (**click-and-collect**). Bei einer 7-Tages-Inzidenz von unter 150 (ab dem übernächsten Tag, nachdem die Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist) ist die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung zulässig (**click-and-meet**), wenn die Maskenpflicht eingehalten wird, nur ein Kunde pro 40 m² Verkaufsfläche anwesend ist, ein negativer Test vorliegt und die Kontaktdaten erhoben werden.
- Im Dienstleistungsbereich bleibt alles, was nicht ausdrücklich untersagt wird, offen, also beispielsweise **Fahrrad- und Kraftfahrzeugwerkstätten, Schuhmacher, Fotografen, Änderungsschneider, Textil- und Schnellreinigungen, Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher, Maßschneider**, Banken und Sparkassen, Poststellen und ähnliches. Die Kundenanzahl soll jeweils auf 1 Person je 20 m² begrenzt sein.
- Körpernahe Dienstleistungen sollen nur noch zu medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken in Anspruch genommen werden dürfen. **D.h. Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher und Zahntechniker dürfen weiter arbeiten. Auch der Besuch des Friseur- und Fußpflegesalons bleibt erlaubt, allerdings nur, wenn die Kunden einen negativen Corona-Test vorlegen können und die Beteiligten eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen. Andere körpernahe Dienstleistungen (z.B. Kosmetik) sind nicht mehr gestattet.**
- **Gastronomie** und Hotellerie muss bei einer Inzidenz über 100 schließen. Zulässig bleiben die Auslieferung von Speisen und Getränken und deren Abverkauf zum Mitnehmen. Die Auslieferung ist auch während der nächtlichen Ausgangssperre möglich.
- **Präsenzunterricht an Schulen** ist nur noch mit zwei Corona-Tests pro Woche gestattet. Bei einer Inzidenz über 165 ist der Präsenzunterricht einzustellen. Das gilt auch für Berufsschulen, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen. Ausnahmen für Abschlussklassen und Förderschulen sind möglich.
- Die „Notbremse“ gilt auch für **Kitas**. Eine Notbetreuung soll jedoch ermöglicht werden. Diese richtet sich nach der Systemrelevanz. [Mehr Informationen dazu finden Sie hier.](#)
- Es gilt eine Ausgangssperre von 22 Uhr bis 5 Uhr.
- **Home-Office-Pflicht:** Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.